

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Gremium:	Ortsgemeinderat	Datum:	07.12.2017
Behandlung:	Entscheidung	Aktenzeichen:	777-50/11
Öffentlichkeitsstatus	öffentlich	Vorlage Nr.	FB2-1476/2017/10-088
Sitzungsdatum:	20.11.2017	Niederschrift:	10/OGR/019

Finanzangelegenheit

- **Beteiligung der Bürger an den Erlösen aus der Nutzung der Windenergie**
- **Festlegung eines Förderprogramms**

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde Ormont beabsichtigt, die Einwohner der Ortsgemeinde an den Erlösen aus der Nutzung der Windenergie zu beteiligen und u. a. bestimmte Maßnahmen durch die Ortsgemeinde zu fördern. Hierzu bedarf es jedoch der Festlegung eines detaillierten Förderprogramms. Fördervoraussetzung ist u.a. auch ein „Aktivwerden“ eines Grundstückseigentümers, um z.B. den Ort positiver zu gestalten.

Die Förderrichtlinien als Beteiligung der Bürger an den Erlösen aus der Nutzung der Windenergie sind in dem beigefügten Förderprogramm (Ziffer 1 - 6) ersichtlich und gelten rückwirkend ab dem 01.01.2017.

Die Ortsgemeinde beabsichtigt darüber hinaus als weiteren Ausgleich sowie zusätzliche Entlastung der Bürger an alle Einwohner, welche am 30.06. eines jeden Jahres in Ormont mit Hauptwohnsitz wohnen und seit mindestens 6 Monaten dort gemeldet sind, eine jährliche Prämie in Höhe von 100 € je Einwohner zu zahlen. Die Ortsgemeinde hat sich bewusst für diese weitere Förderung entschieden und auf den Wegfall oder die Reduzierung der Grundsteuer verzichtet, da man sich mit dieser Zahlung für alle Einwohner mit Erstwohnsitz eine insgesamt gerechtere Verteilung verspricht und jedem Bürger dieser weitere finanzielle Vorteil zukommt, der z.B. auch gerne zur Senkung der eigenen Stromkosten genutzt werden kann, welche u.a. in Form von verschiedenen Umlagen (z.B. EEG-Umlage usw.) in den letzten Jahren allgemein gestiegen sind.

Die Kreisverwaltung und die Verbandsgemeindeverwaltung haben Bedenken bezüglich dieser Prämienauszahlung ausgesprochen, da eine Prämienauszahlung gegen die Grundsätze des § 78 GemO, wonach das Gemeindevermögen pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten ist, verstößt. Insofern wäre des Weiteren zu berücksichtigen, dass diese Zahlungen ggf. einkommensteuerrechtlich von Belang sind. Ggf. müsste die Ortsgemeinde diese Zahlungen pauschal versteuern, alternativ müssten ggf. die Einwohner diese Einnahmen bei der Einkommensteuer angeben. Seitens der Verwaltung wird daher nochmals appelliert, den rechtskonformen und verwaltungsmäßig geringeren Aufwand verursachenden Weg bzgl. der Reduzierung der Grundsteuer zu wählen.

Beschluss:

Da es rechtliche Bedenken bzgl. der Förderung von Prämienauszahlungen an alle Einwohner gibt, kommt der Ortsgemeinderat zu der Entscheidung hierüber 2 Beschlüsse herbeizuführen. Zunächst sollen die Regelungen zu den Ziffern 1 – 6 festgelegt werden und sodann anschließend die Regelungen bezüglich der Prämienauszahlungen.

Nach sehr eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat, die aufgeführten Maßnahmen des beigefügten Förderprogramms (Ziffer 1 – 6) rückwirkend ab dem 01.01.2017 zu fördern.

Ortsgemeinde Ormont

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 8 Nein: 0 Enthaltung: 0 Sonderinteresse: 0

Die Ortsgemeinde beschließt, entgegen den o. g. Hinweisen, die Zahlung einer Prämie für jeden Einwohner im Rahmen des Förderprogramms (Prämienauszahlungen) als Beteiligung der Bürger an den Erlösen aus der Nutzung der Windenergie.

Sollte eine Beschlussaussetzung dieser Förderrichtlinie bzgl. der Prämienauszahlungen erfolgen und ggfls. weitere rechtliche Schritte dagegen eingelegt werden, stellt der Ortsgemeinderat fest, dass alle anderen Ziffern der Förderprogramms unabhängig fortgelten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 8 Nein: 0 Enthaltung: 0 Sonderinteresse: 0

Förderrichtlinien als Beteiligung der Bürger an den Erlösen aus der Nutzung der Windenergie

Nachfolgende Förderrichtlinien sollen ab dem 01.01.2017 gelten:

1. Unterhaltungsmaßnahmen an Gebäuden/Außenanlagen

Zuschuss zur Gestaltung von Außenanlagen für die im Eigentum stehenden Grundstücke in Höhe von 50 % der nachgewiesenen Materialkosten, höchstens jedoch 1.000 € einmalig für einen Zeitraum von 10 Jahren.

Für den Außenanstrich/Erneuerung der Fassaden von Gebäuden wird ein Zuschuss in Höhe von 50 % der nachgewiesenen Materialkosten, höchstens jedoch 1.000 € einmalig für einen Zeitraum von 10 Jahren gezahlt.

Diese Zuschüsse bzgl. Anstrich und der Gestaltung von Außenanlagen können auch gezahlt werden wenn vorher schon eine generelle Förderung für Sanierung bzw. Neubau von Wohngebäuden in Höhe von insgesamt 5000 € für das Grundstück gezahlt wurde.

2. Sanierung für Wohnungsbau

Zur Sanierung von leerstehenden Wohngebäuden oder den Umbau von bisher landwirtschaftlich genutzten Gebäuden zu Wohngebäuden auf eigenem Grund und Boden zahlt die Ortsgemeinde bei Fertigstellung und Bezug und nachgewiesenen Investitionskosten (ohne Grundstückskosten) von mindestens 50.000 € einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 1.000 Euro für die Dauer von 5 Jahren.

Die Förderung endet bei Veräußerung des Gebäudes im Förderzeitraum und wird nur einmal je Grundstück gezahlt.

Zusatzhinweis: Diese Förderung der Ortsgemeinde schließt ausdrücklich weitere Förderungen aus dem Fördertopf für Dorferneuerung nicht aus. Voraussetzung für eine evtl. Förderung aus Dorferneuerungsmitteln des Landkreises sind, dass dort Fördergelder vorhanden sind sowie eine frühzeitige Abstimmung der geplanten Maßnahmen mit den entsprechenden Behörden noch vor Auftragserteilung und Baubeginn.

Für beim Einzug bereits vorhandene Kinder mit einem Alter von bis zu 2 Jahren werden zusätzlich je Kind für 2 Jahre jährlich 1000 € gezahlt, sofern diese Kinder nicht schon vorher seitens der Ortsgemeinde Ormont mit einem Geburtszuschuss gefördert wurden.

3. Abriss von Gebäuden

Der vollständige Abriss von größeren Altbeständen und Wiederherstellung des Geländes kann nach vorheriger Absprache mit der Ortsgemeinde einmalig gefördert werden. Die Förderung der Ortsgemeinde beträgt 25% der nachgewiesenen Kosten, maximal jedoch 2.500 €.

Die Abnahme der Maßnahme durch die Ortsgemeinde ist Zahlungsvoraussetzung.

4. Neubau von Wohngebäuden

Der Neubau von Wohngebäuden wird bei Fertigstellung und Bezug und nachgewiesenen Investitionskosten (ohne Grundstückskosten) von mindestens 50.000 € mit einem jährlichen Zuschuss von 1.000 € für die Dauer von 5 Jahren gefördert. Auch hier endet die Förderung bei Veräußerung des Gebäudes im Förderzeitraum.

Für beim Einzug bereits vorhandene Kinder mit einem Alter von bis zu 2 Jahren werden zusätzlich je Kind für 2 Jahre jährlich 1000 € gezahlt, sofern diese Kinder nicht schon vorher seitens der Ortsgemeinde Ormont mit einem Geburtszuschuss gefördert wurden.

5. Geburtenprämie

Die Ortsgemeinde Ormont zahlt den in Ormont mit Hauptwohnsitz wohnenden Eltern künftig bei Geburten für 2 Jahre einen jährlichen Zuschuss von 1.000 € je Kind, also maximal 2.000 Euro solange das Kind in Ormont wohnt und hier mit Erstwohnsitz gemeldet ist.

6. Allgemeines

Alle vorstehenden Regelungen gelten solange, bis seitens des Ortsgemeinderates ein gegenteiliger Beschluss gefasst wird.

Die Zuschüsse für das Jahr 2017 müssen bis zum 30.06.2018 bei der Ortsgemeinde beantragt werden. Auch zukünftig müssen die Kosten des laufenden Jahres bis zum 30.06. des Folgejahres beantragt werden. Die Ortsgemeinde wird hierauf jährlich in den OKN hinweisen.

Die Prämien für die Folgejahre werden zum 30.09. ausgezahlt, sofern die Voraussetzungen am 30.06. des betroffenen Jahres vorliegen.

Förderrichtlinie für Prämienauszahlungen:

1. Prämie je Einwohner

Als weiteren Ausgleich sowie zusätzliche Entlastung der Bürger zahlt die Ortsgemeinde an alle Einwohner welche am 30.06. eines jeden Jahres in Ormont mit Hauptwohnsitz wohnen und seit mindestens 6 Monaten dort gemeldet sind einen jährlichen Betrag in Höhe von 100 € je Einwohner. Auszahlung erfolgt zum 30.09. eines jeden Jahres, sofern der Bürger eine gültige Bankverbindung mitgeteilt hat.

Die Ortsgemeinde hat sich bewusst für diese weitere Förderung entschieden und z.B. auf den Wegfall oder die Reduzierung der Grundsteuer verzichtet, da man sich mit dieser Prämie für alle Einwohner mit Erstwohnsitz eine insgesamt gerechtere Verteilung verspricht und jedem Bürger dieser weitere finanzielle Vorteil zukommt.

Alle vorstehenden Regelungen gelten solange, bis seitens des Ortsgemeinderates ein gegenteiliger Beschluss gefasst wird.